



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Judo-Club Sakura Hannover e. V.“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen unter Nummer VR 2800.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

2.1

Zweck und Aufgabe des Judo-Club Sakura ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt außerdem das Ziel, Budo - Sportarten in Theorie und Praxis zu lehren, insbesondere auch Kinder und Jugendliche darin zu unterweisen, sowie einen fairen Stil zu pflegen.

2.2

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Sparten und Trainingsgruppen
- die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen in Theorie und Praxis
- die Durchführung anerkannter Prüfungen
- die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und Lehrgängen
- die Durchführung von allgemeinen und sportspezifischen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
- die Durchführung von allgemeinen und sportspezifischen Veranstaltungen für erwachsene Mitglieder
- die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz qualifizierter Übungsleiter, Prüfer und Kampfrichter
- die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften

2.3

Der Judo-Club Sakura wird ehrenamtlich geführt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4

Der Verein, seine Mitglieder und die in seinem Auftrag tätigen Personen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

2.5

Der Judo-Club Sakura ist politisch neutral und räumt Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft die gleichen Rechte ein. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Hannover und dem Landessportbund Niedersachsen. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein anerkannten Fachverbänden anzuschließen. Der Judo-Club Sakura unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Stadtsportbundes, des Landessportbundes und seiner Fachverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1

Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- passive Mitglieder.

5.2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

5.3

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Erteilung eines SEPA-Mandats auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, die an den Vorstand zu richten sind. Im Ausnahmefall kann der Vorstand den Verzicht auf die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren beschließen. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Unterschrift, die aktuelle Satzung des Vereins anzuerkennen und die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

5.4

Für minderjährige Mitglieder unterschreiben die gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Beiträge bis zur Volljährigkeit. Mit der Unterschrift eines Elternteils gilt auch die Zustimmung des anderen Elternteils als erteilt. Mit Erreichen der Volljährigkeit gehen Rechte und Pflichten auf den Heranwachsenden über, die mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt werden müssen. Dem Mitglied entstehen dadurch keine Kosten.

5.5

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr und der anteilige Beitrag für das laufende Halbjahr fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

5.6

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- Namensänderungen
- Adressänderungen
- Änderung der E-Mail-Adresse oder Telefon-Nummer
- Änderung der Bankverbindung
- Beendigung von Schul- oder Berufsausbildung / Studium

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

5.7

Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, am Trainingsbetrieb jeder Sparte teilzunehmen. Dabei ist das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.

5.8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt. Dieser ist in Textform mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres dem vertretungsberechtigten Vorstand gegenüber zu erklären.
- durch Tod
- durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als 5 Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder das Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten kann der Ausschluss durch den Ehrenrat beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Mit der Zustellung wird der Ausschluss wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um über die Berufung zu entscheiden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- durch Auflösung des Vereins

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Das ehemalige Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge oder von Anteilen des Vereinsvermögens.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weiterer Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied unterliegt der Beitragspflicht, Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Fällige Beiträge kann der Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend machen, die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Die Ausübung eines Ehrenamtes erfolgt ohne Vergütung. Für den Verein verauslagte Kosten werden innerhalb von 6 Monaten gegen Vorlage eines Beleges erstattet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Judo-Club Sakura und besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

8.2

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme in der Hauptversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht auf Dritte übertragbar. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder üben deren gesetzliche Vertreter aus. Nach Vollendung des 14. Lebensjahrs können Jugendliche mit deren schriftlicher Einverständniserklärung eigenständig abstimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In einer Versammlung kann über einen Punkt der Tagesordnung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss in der Versammlung Einspruch erhoben werden, andernfalls sind die Beschlüsse rechtswirksam.

8.3

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei der Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Versammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

8.4

Im Ausnahmefall kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer Telefonkonferenz oder einer onlinebasierten Videoversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort und mit der Stimmabgabe in elektronischer Form stattfindet. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig. Ohne einen entsprechenden Vorstandsbeschluss besteht kein Anspruch, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

8.5

Der Vorstand beschließt, welche technischen Systeme zum Einsatz kommen. Teilnahme- und stimmberechtigte Personen erhalten personalisierte Zugänge zum elektronischen Konferenz- und Abstimmungssystem. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder Abstimmung führen, berechtigen das betroffene Mitglied nicht dazu, gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen anzufechten. Technische Störungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Vereins liegen, berechtigen den Versammlungsleiter zum Abbruch der Versammlung.

8.6

Der Vorstand kann die schriftliche Stimmabgabe im Briefwahlverfahren vor der Versammlung ohne Teilnahme daran vorsehen.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor in Textform. Die Frist beginnt an dem auf die Absendung folgenden Tag.

Die Einladung muss die einzelnen Punkte der Tagesordnung enthalten:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Bericht des Vorstandes
- TOP 5 Bericht des Kassenwartes

TOP 6	Bericht der Kassenprüfer
TOP 7	Entlastung des Vorstandes (die Entlastung kann im Block erfolgen)
TOP 8	Wahl des Wahlleiters
TOP 9	Vorstandswahlen
TOP 10	Wahl des Ehrenrates
TOP 11	Wahl der Kassenprüfer
TOP 12	Haushaltsentwurf
TOP 13	Anträge
TOP 13.1	Satzungsänderung (soweit erforderlich und beantragt)
TOP 14	Ehrungen
TOP 15	Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden und müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- wenn der Vorstand ihre Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält
- auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Ab Antragsingang hat der Vorstand die Versammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die in der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und – frist entsprechen der Regelung für die ordentliche Mitgliederversammlung.

10.2

Ohne Versammlung ist ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zum vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und die erforderliche einfache Mehrheit erreicht wurde. Antragsberechtigt sind

- der Vorstand
- die Mitglieder, wenn diese mindestens zu ein Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich an den geschäftsführenden Vorstand stellen.

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen mit dem Versand des Beschlussantrages und der Beschlussunterlagen an alle Mitglieder das Abstimmungsverfahren einzuleiten. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person wird diese als ungültig gewertet. Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und innerhalb einer Woche den Mitgliedern in Textform oder im internen Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.

§ 11 Satzungsänderung

11.1

Satzungsänderungen können nur mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Anträge hierzu sind mindestens vier Wochen vorher an den Vorstand zu richten. Die stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens acht Tage vor der Versammlung über beantragte Satzungsänderungen zu unterrichten.

11.2

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Rahmen der Dringlichkeit gestellt werden.

11.3

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Auflagen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12 Der Vorstand

12.1

In ein Vorstandsamt sind nur volljährige, geschäftsfähige Vereinsmitglieder wählbar. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in ein Amt schriftlich erklärt haben und das Schriftstück in der Mitgliederversammlung vorliegt.

12.2

Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand:

- Schriftführer
- Sozialwart
- Sportwart
- Jugendsportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist jeweils alleine vertretungsberechtigt. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist nicht zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder der Amtsnachfolger im Vereinsregister eingetragen ist.

12.3

Grundlage aller Tätigkeiten des Judo-Club Sakura und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Beschlüsse ergänzt. Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, ergänzend zur Satzung für bestimmte Bereiche vorläufige Ordnungen zu erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen. Diese werden auf der Homepage hinterlegt und sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie bedürfen zur endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung.

12.4

Der gesamte Vorstand ist in regelmäßigen Abständen vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist in der darauf folgenden Sitzung durch Beschluss zu genehmigen und digital zu archivieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind in einer Aktennotiz zusammenzufassen und zu archivieren. Die Genehmigung wird im Protokoll der nachfolgenden Sitzung dokumentiert.

12.5

Zur Durchführung der Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann der Vorstand nebenberufliche Mitarbeiter und Trainer verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden vertraglich geregelt.

12.6

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Die Kassenprüfer

13.1

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Personen zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

13.2

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Kassenwart zur Vorlage der Haushaltsunterlagen aufzufordern, um sich von der ordnungsgemäßen Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen. Bei vorgefundenen Mängeln haben sie sofort den Vorstand zu informieren. Sie haben vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Ehrenrat kann Ordnungsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, Beschlüsse der Organe, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Ehrenrates ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig.

§ 15 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Aufgaben des Ehrenrates

16.1

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5.8.

16.2

Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Dem Betroffenen ist Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

16.3

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§17 Datenverarbeitung im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Trainer verarbeitet. Die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), weiterer Spezialvorschriften sowie der Datenschutzordnung des Vereins sind von allen Personen zu beachten. Dies gilt auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Vertrages.

Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

§ 18 Haftung

18.1

Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

18.2

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Er haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Wegeunfälle oder Diebstahl.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Dies können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Ansonsten gelten die §§ 21 - 79 des BGB.

Hannover, im Mai 2022

Diese Vereinsatzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Mai 2022 angenommen und tritt nach Eintragung in Kraft. Mögen die Richtlinien der Satzung dazu beitragen, dass wir im Geist des Sportes und der Kameradschaft einträchtig eine Gemeinschaft im Verein für die Zukunft bleiben.